

RS UVS Steiermark 1996/04/10 30.9-16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1996

Rechtssatz

Eine begründete Berufung im Sinne des § 63 Abs 3 AVG liegt nicht vor, wenn Einspruch nur deshalb erhoben wird, da die Beschuldigte zum Zeitpunkt der Ladung (der Behörde 1. Instanz) durch Krankheit verhindert gewesen sei und der Ladung somit nicht Folge leisten konnte. Diese Eingabe läßt u.a. nicht erkennen, welcher Erfolg angestrebt wird.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren unbegründete Berufung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at